



Protokollauszug vom

11.03.2020

Stadtkanzlei:

Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat PKSW

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.133-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse Stadt Winterthur (PKSW) besteht zukünftig je nach Grösse des Stiftungsrates aus 4 bis 6 aussenstehenden Personen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, dem Stadtrat zukünftig Kandidatinnen und Kandidaten für die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PKSW zur Wahl vorzuschlagen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und dem Stiftungsrat der PKSW zu prüfen und gegebenenfalls dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss wird nach der Ersatzwahl für Stadtpräsident Michael Künzle und Reto Stuppan veröffentlicht.
5. Mitteilung (mit Beilage Nr. 1 (Anforderungsprofil)) an: Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Stiftungsrat der PKSW, z.H. Frau Marianne Fassbind.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Bis Ende 2019 bestand der Stiftungsrat der Pensionskasse Stadt Winterthur (PKSW) aus 10 Mitgliedern. Aufgrund der nach eigener Aussage «aktuell schwierigen politischen Situation» entschied der Stiftungsrat, sich ab 1.1.2020 von 10 auf 8 Mitglieder zu verkleinern.

Die Arbeitgebervertretung wird derzeit durch Marianne Fassbind, Michael Künzle, Pedro Fischer und Reto Stuppan wahrgenommen. Die frühere Leiterin des Personalamts Eva Schwarzenbach gehörte bis zu ihrem Austritt aus der Stadtverwaltung Ende 2019 ebenfalls dem Stiftungsrat der PKSW an. Da der Leiter des Finanzamts Reto Stuppan die Stadtverwaltung per Ende Februar 2020 verlassen hat, wird er ebenfalls aus dem Stiftungsrat austreten und muss durch eine geeignete Person ersetzt werden¹. In diesem Zusammenhang stellt sich generell die Frage, nach welchen Kriterien die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat bestimmt bzw. gewählt werden sollen.

2. Rechtlicher Rahmen

Gemäss Art. 72a Abs. 5 Gemeindeordnung wählt der Stadtrat die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat. Dieser besteht nach Art. 6 Abs. 2 der vom Grossen Gemeinderat erlassenen Stiftungsurkunde aus 8-12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden. Der Stiftungsrat ist befugt, innerhalb der Bandbreite von 8-12 die Zahl der seiner Mitglieder unter Wahrung der Parität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen selbst zu regeln sowie ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Stiftungsrats zu erlassen. Arbeitgeber und Versicherte können nach Art. 6 Abs. 2 Stiftungsurkunde auch aussenstehende Personen wählen, womit insbesondere Personen gemeint sind, die nicht bei der Stadt angestellt oder Mitglieder des Stadtrates sind.

Nach Art. 2 des vom Stiftungsrat erlassenen Wahlreglements beträgt die Amtsdauer des Stiftungsrates jeweils 4 Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die aktuelle Wahlperiode endet am 31.12.2022. Art. 4 Abs. 2 des Wahlreglements hält fest, dass den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmenden das Recht zusteht, einen externen Vertreter zu bestimmen. Diese Bestimmung ist so zu interpretieren, dass dieses Recht für die Wahl jeder gewählten Person gilt, also keine Einschränkung auf die Wahl eines einzigen externen Vertreters darstellt. Ansonsten würde die durch den Stiftungsrat erlassene Bestimmung das in der Stiftungsurkunde festgehaltene Recht

¹ Gem. Art. 2 Abs. 5 des Reglements über die Wahl des Stiftungsrates scheidet Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Stadt Winterthur oder einer angeschlossenen Institution in einem Arbeitsverhältnis stehen, grundsätzlich mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Sie scheidet jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in welchem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.

des Arbeitgebers bzw. des Stadtrates, aussenstehende Personen zu wählen, einschränken, was nicht zulässig wäre. So können generell nach einem allgemeinen Grundsatz der Rechtsetzung auf einer tieferen Erlassstufe (in diesem Fall Reglement über die Wahl des Stiftungsrates) keine Regelungen getroffen werden, die einem Erlass auf höherer Stufe (in diesem Fall Stiftungsurkunde) widersprechen.

Betreffend personelle Ausgestaltung der städtischen Vertretung im Stiftungsrat ist zudem die städtische Beteiligungsrichtlinie zu beachten. Sie hält gem. Kap. 4.3.1 im Grundsatz fest, dass Stadtratsmitglieder mit Blick auf die möglichen Interessenkonflikte und sich daraus ergebende Ausstandspflicht nur in Steuerungsgremien mitwirken sollten, wenn entweder Entscheidungen von grosser politischer Tragweite für die Stadt zu fällen sind oder mit der Beteiligung Aufgaben verbunden sind, die für die Stadt so wichtig sind, dass sich eine Stadtratsvertretung rechtfertigt. Ansonsten sind entweder städtische Angestellte oder private Sachverständige als städtische Vertretungen zu bestimmen. Die Beteiligungsrichtlinie in der Fassung vom 30.1.2020 hält fest, dass städtische Vertreter/innen, welche im Stiftungsrat die Interessen der Stadt als Arbeitgeberin vertreten, dem Stadtrat gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Stadtrat frühzeitig über anstehende Entscheide von grosser Tragweite zu informieren. Der Stadtrat verfügt gegenüber der Arbeitgebervertretung über ein allgemeines Instruktionsrecht, kann ihr aber keine spezifischen Anweisungen geben. Das allgemeine Instruktionsrecht des Stadtrates setzt eine Information durch die Arbeitgebervertretung voraus. Die Vertraulichkeit der Stiftungsratssitzungen der PKSW kann daher der Informationspflicht der Arbeitgebervertretung in keiner Weise entgegenstehen, ansonsten wäre das allgemeine Instruktionsrecht und das Vertretungsprinzip ausgehöhlt. Auch wäre eine qualifizierte Wahl der Arbeitgebervertretung durch den Stadtrat ohne Informationen über Entscheide im Stiftungsrat unmöglich.

Das Fehlen einer spezifischen Weisungsgebundenheit geht einher mit einer persönlichen Haftung der Arbeitgebervertreter/innen ohne dass die Stadt zusätzliches Haftungsobjekt ist. Im Fall einer Vertretung der Stadt in einer Unternehmung oder Stiftung durch städtische Kaderangestellte oder Stadtratsmitglieder ist der Abschluss einer sogenannten «D&O»-Versicherung durch die Stadt angezeigt. Im Fall einer Vertretung durch aussenstehende Personen ist der Abschluss einer solchen Versicherung Sache der entsprechenden Unternehmung oder Stiftung.

Das vom Stiftungsrat gemäss Art. 6 Abs. 2 Stiftungsurkunde erlassene Anforderungsprofil hält für sämtliche Mitglieder, d.h. für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gleichermaßen, folgende Anforderungen fest:

- Interesse an Fragen der beruflichen Vorsorge;

- Grundkenntnisse im Anlagewesen;
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der PKSW;
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheidungen und zur Übernahme von Verantwortung;
- Interesse, für die Destinatäre Mehrwert zu schaffen;
- Fähigkeit zur aktiven Zusammenarbeit;
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben des Stiftungsrates einzuarbeiten und sich ständig weiterzubilden;
- Fähigkeit, nach der Einarbeitung Fachunterlagen verstehen und hinterfragen zu können.

Für die Wahl in den Stiftungsrat wird zudem vorausgesetzt, dass ein guter Ruf gegeben ist und dass keine erheblichen Interessenkonflikte bestehen. Zum Nachweis muss jedes Mitglied des Stiftungsrates folgende Dokumente zuhanden der Aufsichtsbehörde einreichen:

- Auszug aus dem Straf- und aus dem Betreibungsregister;
- schriftliche Bestätigung, dass kein Gerichts- und Verwaltungsverfahren hängig ist;
- Angaben zu Beteiligungen an Gesellschaften und Bestätigung, dass keine Interessenkonflikte mit der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates bestehen;
- unterzeichneter Lebenslauf.

Das Anforderungsprofil geht von der folgenden zeitlichen Belastung für Mitglieder des Stiftungsrates aus:

- Jährlich etwa 6 Stiftungsratssitzungen von in der Regel zwei bis drei Stunden Dauer
- Rund ein Tag Vorbereitungszeit pro Sitzung
- Jährlich mehrere halb- bis ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen
- Persönliche Weiterbildung (Fachzeitschriften, Newsletter, etc.)
- Ev. Mitarbeit in Ausschüssen der Stiftung (z.B. in der Anlagekommission)

3. Auslegeordnung zur künftigen Ausgestaltung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat

Es stellt sich zunächst grundsätzlich die Frage, ob die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat mit aussenstehenden Personen oder mit städtischen Angestellten bzw. Stadtratsmitglieder wahrgenommen werden soll. Für aussenstehende Personen sprechen die relativ hohe zeitliche Belastung gemäss Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates, das potenziell grössere Knowhow in Pensionskassenfragen, die geringere Gefahr von Interessenkonflikten² für aussenstehende Personen im Vergleich zu städtischen Angestellten bzw. Stadtratsmitgliedern, eine

² Interessenkonflikte können sich aus der doppelten Rolle als städtische Angestellte und als Arbeitgebervertreter/in, aus der Weisungsgebundenheit in der Rolle als städtische/r Angestellte/r bei gleichzeitiger

klare Rollenteilung mit einer Entflechtung von Aufgaben und Verantwortung sowie die persönliche Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats, welche für städtische Kaderangestellte problematisch ist.

Für die Arbeitgebervertretung durch städtische Kaderangestellte oder Stadtratsmitglieder spricht insbesondere die Möglichkeit, städtische Arbeitgeberinteressen auch ohne spezifische Weisungsgebundenheit gegenüber Stiftungsratsmitgliedern im Stiftungsrat einbringen zu können sowie die kurzen und unkomplizierten Informationswege.

Gilt es abzuwägen zwischen einer Arbeitgebervertretung durch städtische Kaderangestellte gegenüber Stadtratsmitgliedern, so spricht insbesondere in politisch heiklen Situationen sowie bei unterschiedlicher Interessenlage im Hinblick auf strategische Entscheide die Ausstandspflicht im Stadtrat gegen eine Arbeitgebervertretung durch Stadtratsmitglieder. Der Stadtrat sollte strategische Entscheide generell in Vollbesetzung fällen können. Für eine Arbeitgebervertretung durch städtische Kaderangestellte spricht die im Vergleich zu Stadtratsmitgliedern bessere zeitliche Verfügbarkeit, der spezifische fachliche Bezug (gilt insbesondere für die Funktionen Leitung Finanzamt und Leitung Personalamt) sowie auf lange Sicht ein eher grösseres Wissen in Pensionskassenfragen.

Bei den aussenstehenden Personen muss es sich nicht um Pensionskassenexperten im formalen Sinn handeln. Ein vertieftes Fachwissen in Pensionskassenfragen ist aber unerlässlich und liegt im Interesse sowohl der PKSW als auch der Stadt Winterthur. Ohne vertieftes Fachwissen in Pensionskassenfragen ist es nicht möglich, die unter Umständen komplexen Entscheide des Stiftungsrates fachlich zu durchdringen und gegenüber der Geschäftsleitung der PKSW und dem Pensionskassenexperten eine Führungsrolle wahrzunehmen. Bei städtischen Mitarbeitenden und Stadtratsmitgliedern kann ein solches vertieftes Fachwissen in Pensionskassenfragen im Gegensatz zu geeigneten aussenstehenden Personen nicht vorausgesetzt werden. Das vom Stiftungsrat erlassene Anforderungsprofil dürfte aus diesem Grund weniger weit gehen und keine spezifischen Fachkenntnisse bereits bei der Wahl in den Stiftungsrat fordern. Es ist vielmehr von der Bereitschaft zur Einarbeitung und zur Weiterbildung die Rede sowie von der Fähigkeit, nach der Einarbeitung Fachunterlagen verstehen und hinterfragen zu können.

Weisungsungebundenheit in der Rolle als Mitglied des Stiftungsrates oder im Fall von Stadtratsmitgliedern aus der Zugehörigkeit zu zwei Entscheidungsgremien (Stiftungsrat und Stadtrat) mit unterschiedlicher Interessenlage ergeben.

4. Ausgestaltung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat

In der Abwägung der Argumente gemäss der obenstehenden Auslegeordnung und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens erscheint eine Arbeitgebervertretung durch ausschliesslich aussenstehende Personen als konsequenteste und beste Lösung. Die Wahl einer zusätzlichen aussenstehenden Person, die sich als Vertretung der angeschlossenen Institutionen versteht, ist aber insbesondere in der aktuellen Situation, in der unterschiedliche Interessen zwischen der Stadt Winterthur und den angeschlossenen Institutionen nicht auszuschliessen sind, nicht angezeigt.

Konkret bedeutet dies, dass der ehemalige Leiter des Finanzamts Reto Stuppan im Stiftungsrat durch eine aussenstehende Person zu ersetzen ist. Dasselbe gilt für Stadtpräsident Michael Künzle, da der Verzicht auf eine stadträtliche Vertretung im Stiftungsrat vor dem Hintergrund der möglichen Interessenkonflikte und der sich daraus ergebenden Ausstandspflicht im Stadtrat angezeigt ist. In der aktuellen politischen Situation rund um die PKSW stehen zwar Entscheidungen von grosser politischer Tragweite an, diese sind aber ohnehin durch den Stadtrat als Gremium und nicht durch den Stadtpräsidenten zu fällen.

Was die Suche und den Vorschlag möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als Arbeitgebervertretung in den Stiftungsrat der PKSW betrifft, so ist diese Aufgabe in Zukunft der Stadtkanzlei zu übertragen. Sie ist bereits heute mit der Projektleitung betr. Ausschreibung Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse betraut und unterstützt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat mit einer juristisch-administrativen Kapazität von 20 Stellenprozenten.

5. Vereinbarung mit dem Stiftungsrat

Die Rechenschafts- und die Informationspflicht der Arbeitgebervertretung gegenüber dem Stadtrat, die Voraussetzung für dessen allgemeines Instruktionsrecht sind, gelten grundsätzlich unabhängig von einer Vereinbarung zwischen dem Stadtrat und dem Stiftungsrat. Dennoch dürfte es im Interesse von Stadtrat und Stiftungsrat liegen, das Thema im Rahmen einer Vereinbarung klar zu regeln. So muss insbesondere die Sitzungsvorbereitung der Stiftungsratssitzungen, auf die der Stadtrat keinen direkten Einfluss hat, so organisiert werden, dass die vorgängige Information des Stadtrates bzw. eine allgemeine Instruktion überhaupt möglich sind. Darüber hinaus gibt es administrative Schnittstellen zwischen der PKSW und der Stadtverwaltung (insbesondere Personalamt), die klar geregelt werden sollten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Berechnung und den Vollzug der Beiträge für die berufliche Vorsorge, den Vollzug der städtischen AHV-Ersatzrente sowie die Schnittstelle zum SAP/HR. Die Stadtkanzlei ist daher zu beauftragen, eine solche Vereinbarung, die allenfalls durch eine Ausführungsvereinbarung auf technischer Stufe ergänzt werden könnte, zu prüfen.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das vorliegende Geschäft wird durch die Stadtkanzlei im Intranet in geeigneter Form informiert.

7. Veröffentlichung

Das vorliegende Geschäft wird nach der Ersatzwahl für Stadtpräsident Michael Künzle und Reto Stuppan veröffentlicht.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates